

Gemeinderat

Geschäft Nr. 2022-477
Beschluss Nr. 2022-170
Sitzung 07. November 2022

Gemeinderat
Seestrasse 19
8805 Richterswil
044 787 12 11
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

Taskforce Versorgungssicherheit Energie - Massnahmen und Empfehlungen

A7 ENERGIEVERSORGUNG
A7.1.3 Strombezug, Stromabgabe, Tarife

A. Ausgangslage

Bei einer Energiemangellage handelt es sich um eine «schwere Mangellage» nach Art. 102 der Bundesverfassung, in welcher der Bund für die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Gütern wie Strom und Gas zuständig ist. Die Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktiven Rollen und keine Möglichkeit zur Mitwirkung. Hingegen kommt den Gemeinden bei der Umsetzung der durch den Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung von allfälligen Folgewirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine bedeutende Rolle zu.

Der kantonale Führungsausschuss Energiemangellage hat am 16. September 2022 zur Unterstützung des Bundes bei der Umsetzung von Massnahmen zur Energiemangellage einen Leitfaden für die Gemeinden publiziert.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 2022-124 vom 22. August 2022 eine Taskforce «Versorgungssicherheit Energie» eingesetzt und mit der Risikobeurteilung und Massnahmenplanung beauftragt. Verwaltungsintern starteten bereits deutlich früher die Vorbereitungsmassnahmen um die Versorgungssicherheit (Wasser, Abwasser) zu erhöhen.

Die Taskforce stellt dem Gemeinderat nachfolgend die ersten Anträge in der Vorbereitungsphase des kommenden Winters um Energiesparmassnahmen einleiten zu können. Die weiteren Entscheide sollen an die Taskforce delegiert werden. Ab dem Bereitschaftsgrad 3 (siehe nachfolgend) wird der GFO eingesetzt und übernimmt die Aufgaben der Taskforce.

B. Aufgaben der Gemeinden und Kantone bei einer Energiemangellage

Kantone und Gemeinden haben bei der Definition der Massnahmen des Bundes und deren Anordnung keine aktive Rolle und keine Möglichkeit zur Mitwirkung.

Hingegen kommt den Gemeinden und dem Kanton bei der Umsetzung der durch den Bund angeordneten Massnahmen und der Bewältigung von allfälligen Folgewirkungen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine bedeutende Rolle zu. Die Aufgaben, die es vorzubereiten und gegebenenfalls umzusetzen gilt, können dabei verschiedenen Rollen zugeordnet werden:

Gemeinde (und Kanton) als Energiebezüger

Wie alle Gas- und Strombezüger müssen auch die Gemeindeverwaltung, die kommunalen Betriebe, Werke oder weitere öffentliche Institutionen (Schulen, Heime, Spitex, usw.) ihren Beitrag zur Bewältigung einer Energiemangellage leisten und die Massnahmen des Bundes befolgen. In ihrer Rolle als Energiebezügerin bereitet sich die Gemeinde in geeigneter Weise und angepasst auf ihre jeweilige Ausgangslage darauf vor.

Gemeinde (und Kanton) als Behörde

Die Behörden sind für die Bewältigung allfälliger versorgungs- und sicherheitsrelevanter Folgen für die Öffentlichkeit, welche aus der Umsetzung der vom Bund verordneten Massnahmen resultieren, zuständig. Sie koordinieren die dazu erforderlichen Aktivitäten und treffen die notwendigen vorsorglichen Massnahmen in ihrem Verantwortungsgebiet. Sie entscheiden darüber, welche organisatorischen Vorkehrungen zur Bewältigung der jeweiligen Situation getroffen werden müssen (z.B. Einsetzung GFO/RFO).

Gemeindestellen für wirtschaftliche Landesversorgung (GWL)

Die Gemeinden (und der Kanton) unterstützen als Organ der wirtschaftlichen Landesversorgung die Umsetzung der vom Bund angeordneten Massnahmen nach dessen Weisung. Den GWL kommt die Aufgabe zu, innerhalb der kommunalen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit über die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zu informieren und aufzuklären. Sie ergänzen gegenüber der Öffentlichkeit die Kommunikationsbemühungen des Bundes und des Kantons mit gemeindespezifischen Informationen und über lokale Kanäle. Die GWL verfügen über den Zugang zu den kommunalen Entscheidungsgremien, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Beschlüsse zum Vollzug, zur Begleitung und zur Bewältigung der vom Bund verordneten Massnahmen gefasst werden und die Einsatzbereitschaft der Gemeinde sichergestellt ist. Direkte Vollzugsaufgaben haben die Gemeinden im Fall einer Energiemangellage bei der Kontrolle/Durchsetzung der angeordneten Verbrauchseinschränkungen. Der/die Kantonale Delegierte für wirtschaftliche Landesversorgung (KDWL) kann bei Bedarf weitere Massnahmen zum Vollzug auf Gemeindeebene anordnen. Die Pflichten der GWL ergeben sich aus der Verordnung zum Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (WLV; LS 172.4).

C. Massnahmenplan des Bundes

Der Bundesrat hat im Falle einer Strom- und/oder Gasmangellage einen 4-Phasen-Massnahmenplan beschlossen. Aktuell befinden wir uns noch nicht in der 1. Phase. Dies obwohl der Bundesrat bereits über CHF 10 Mio. in eine Infokampagne zum Stromsparen investiert hat.

1. Massnahmen im Falle einer **Strommangellage**

BG 01	Sparapelle (Aufruf zum Sparen)
BG 02	Einschränkung oder Verbote nicht zwingend benötigter Geräte und Anlagen
BG 03	Kontingentierung für Grossverbraucher
BG 04	Netzabschaltung für einige Stunden

2. Massnahmen im Falle einer **Gasmangellage**

BG 01	Sparapelle (Aufruf zum Sparen)
BG 02	Umschaltung Zweistoffanlagen von Gas auf Öl
BG 03	Einschränkung für gewisse Anwendungen (z.B. verbindliche Beschränkung der Heiztemperatur in öffentlichen Gebäuden und Büros)
BG 04	Kontingentierung für nicht-geschützte Verbraucher

Geschützte Verbraucher:

Der Bund plant, bei einer Gasmangellage folgende Verbraucher vor einer Kontingentierung zu schützen:

- Private Haushalte
- Spitäler, Alters- und Pflegeheime
- Polizei und Feuerwehr
- Betriebe zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserreinigung und der Abfallentsorgung
- Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz

D. Massnahmen Richterswil

Massnahmen zur Reduktion des Strom- und Gasverbrauches | Schule und Verwaltung

Massnahme	Beschreibung	Termin / Verantwortlich
Schule/Lernschwimmbecken	Das Lernschwimmbecken wird ab dem Bereitschaftsgrad 3 komplett geschlossen. Weil ab BG 4 partielle Stromausfälle eintreten, muss der Betrieb für das Lernschwimmbecken sicherheitshalber frühzeitig eingestellt werden. Die Abteilung Liegenschaften stellen auf Notbetrieb um, damit die Anlagen sicher durch die Stromausfallperiode geführt werden können. Eine vorgängige komplette Schliessung wurde geprüft, aber wieder verworfen. Die Anlage kann nicht einfach «abgestellt» werden. Einer der grossen Badfilter ist bereits defekt und der zweite Filter muss stets «im Wasser stehen», da sonst Oxidationsgefahr besteht. Zudem wäre der technische und energetische Aufwand im Verhältnis zur Energieeinsparung schlichtweg zu gross.	Termin offen; ab BG 3
Schule/Turnhallen	Die Raumtemperatur in den Turnhallen wird aus Stromspargründen auf 18 Grad gesenkt.	01.11.2022
Schule/Klassenzimmer etc.	Die Raumtemperatur in den Klassenzimmern und Gruppenräumen wird auf 20 Grad gesenkt.	01.11.2022
Büros Verwaltung	Die Raumtemperatur in sämtlichen Büros wird auf 20 Grad gesenkt (Thermostatstellung auf max. Stufe 3).	01.11.2022
Weihnachtsbeleuchtung	Die Gemeinde verzichtet auf Weihnachtsbeleuchtung an öffentlichen Gebäuden. Bei den Weihnachtsbäumen werden die Standorte «Schmittenbrunnen» und «Gemeindehaus I» aber beibehalten. Die Stromersparnis bei einem Verzicht wird als sehr gering beurteilt.	Sofort.
Umstellung von Zweistoffanlagen von Gas auf alternativen Betrieb.	In der Gemeinde Richterswil sind <u>keine</u> Zweistoffanlagen mehr in Betrieb. Eine Umstellung kann deshalb gar nicht erfolgen.	Kein Termin.
Energieeffizientes Lüften.	Die Räume sollen mittels Stosslüftens energieeffizient gelüftet werden. Es sollen Wärmeverluste (z.B. Kippfenster schliessen) vermieden werden.	Ab sofort.
Verhinderung von unnötigem Energieverbrauch elektronischer Geräte.	Zur Vermeidung von Standby-Verbrauch wird empfohlen die Geräte komplett vom Strom zu nehmen, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromleisten mit Kippschaltern oder Zeitschaltuhren).	Ab sofort.

Vorsorgliche Massnahmen Infrastruktur

Massnahme	Beschreibung	Termin/Verantwortlich
Strassenbeleuchtung im öffentlichen Raum	<p>Heute wird die Strassenbeleuchtung (Gemeinde- und Kantonsstrassen) ab 1.30 Uhr bis 4.30 Uhr abgestellt. Auf Beschluss des Gemeinderats kann die Ausschaltzeit angepasst werden. Es ist machbar, die Abschaltung der Beleuchtung auf 00.30 Uhr vor zu verschieben. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung wird grundsätzlich höher eingeschätzt als die mutmassliche Stromersparnis.</p> <p>In Richterswil/Samstagern sind rund 20 % der Strassenleuchten auf LED umgerüstet. Die Investitionsplanung sieht momentan noch vor, innerhalb der nächsten 8 Jahre die restlichen Leuchten umzurüsten.</p>	Stand heute.
	<p>Variante 1: Keine Veränderung an den Einschaltzeiten. Das EKZ arbeitet derzeit ein Beleuchtungskonzept für die Gemeinde Richterswil aus. Bestandteil davon sind die Umrüstung der jetzigen Beleuchtungskörper durch LED Leuchten.</p>	Abwarten bis Konzept EKZ vorliegt – allenfalls Investitionsplanung für die nächsten Jahre anpassen und den Investitionszeitraum von 8 auf 3 Jahren zu verkürzen.
	<p>Variante 2: Die Strassenbeleuchtung auf Kommunalstrassen wird neu auf eine Ausfallzeit von 00.30 bis 04.30 Uhr festgelegt. Dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung kann mit dieser Massnahme trotzdem Rechnung getragen werden und der Stromspareffekt ist gegeben.</p>	
ARA	<p>Für den zeitnahen Einsatz ist die Organisationseinheit Gas- Wasserversorgung per 01.11.2022 auf Bereitschaft zu setzen. Dasselbe gilt für externe Unterstützer.</p> <p>Kostenfolgen: 24 Wochen à CHF 300.00 à 3 Mann => CHF 21'600.00</p>	RV und AL Werke Bereitschaft ab 01.11.2022 bis 31.03.2023
Wasserversorgung	<p>Ab BG 2 werden elektronische Verbraucher (Akkuladegeräte, etc.) nur noch unmittelbar vor Gebrauch «geladen».</p> <p>Im Falle einer Kontingentierung, resp. Netzabschaltung werden zur Sicherstellung der Steuerung bei den Reservoirs und Pumpstationen Zapfwellengeneratoren eingesetzt. Diese Geräte sind im Zusammenhang mit «Trinkwasserversorgung in Notlagen» bereits beschafft worden.</p>	Laufend.
Gasversorgung	<p>Fällt der Betriebsdruck unseres Gaszulieferers (E 360°) in den Leitungen unter 4 Bar, wird die Lieferung umgehend eingestellt. Der Gasversorgung Richterswil sind in diesem Fall die Hände gebunden, da sie kein Gas mehr geliefert erhält.</p> <p>Der Gasversorgung ist es im BG 3 möglich, einige (nicht geschützte) Verbraucher vom Netz zu nehmen. Mengenlieferungen grossflächig einzugrenzen, ist nicht möglich.</p>	RV und AL Werke Bereitschaft ab 01.11.2022 bis 31.03.2023

	<p>Eine etwaige Kontingentierung (BG 4) ist somit einer Abschaltung (nicht geschützter Verbraucher) gleichzusetzen.</p> <p>Für den zeitnahen Einsatz ist die Organisationseinheit Gas- Wasserversorgung per 01.11.2022 auf Bereitschaft zu setzen. Dasselbe gilt für externe Unterstützer.</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ 24 Wochen à CHF 300.- à 6 MA => 43'200.- ⇒ Externe Kosten CHF 6'000.-
Werke Allgemein	<p>Das Diesellager wurde in den vergangenen Wochen um rund 20 % aufgestockt. Es lagern momentan gegen 10'000 Liter Diesel im Zwischenlager des Strassenunterhaltes.</p>

Empfehlungen an die Bevölkerung

Empfehlung	Beschreibung	Termin
Private Liegenschaften Verzicht auf grossflächige Weihnachtsbeleuchtung von Liegenschaften.	Es wird empfohlen auf Fassaden- und/oder Gartenbeleuchtungen (auch wenn es LED-Leuchtmittel sind) komplett zu verzichten.	Ab sofort.
KMU/Fachgeschäfte Verzicht auf Fassaden- und Schaufensterbeleuchtung.	Den KMU und Fachgeschäften wird empfohlen nach Arbeitsschluss auf Fassaden- und Schaufensterbeleuchtungen komplett zu verzichten.	Ab sofort.
Weniger heizen.	Eine Senkung der Raumtemperatur um 1 Grad verringert den Wärmeenergiebedarf um ca. 6 %. Das Schliessen von Fenster und Rolläden/Markisen hilft zusätzlich.	Ab November 2022.
Energieeffizientes Lüften.	Die Räume sollen mittels Stosslüftens energieeffizient gelüftet werden. Es sollen Wärmeverluste (z.B. Kippenster schliessen) vermieden werden.	Ab sofort.
Verhinderung von unnötigem Energieverbrauch elektronischer Geräte.	Zur Vermeidung von Standby-Verbrauch wird empfohlen, die Geräte komplett vom Strom zu nehmen, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromleisten mit Kippschaltern oder Zeitschaltuhren).	Ab sofort.

Weisung an die Mitarbeitenden der Gemeinde

Empfehlung	Beschreibung	Termin
Energieeffizientes Lüften.	Die Räume sollen mittels Stosslüftens energieeffizient gelüftet werden. Es sollen Wärmeverluste (z.B. Kippenster schliessen) vermieden werden.	Ab sofort.
Verhinderung von unnötigem Energieverbrauch elektronischer Geräte.	Zur Vermeidung von Standby-Verbrauch sind alle Geräte komplett vom Strom zu nehmen, wenn sie nicht gebraucht werden (z.B. Stromleisten mit Kippschaltern oder Zeitschaltuhren).	Ab sofort.

An den Arbeitsplätzen sind die Computer nach Arbeitsschluss immer herunterzufahren und die Bildschirme müssen ausgeschaltet werden. Das Ausstecken von Kabeln ist aber zu unterlassen, es sind an den Arbeitsplätzen auch keine Kippschalter zu betätigen.

Drucker resp. Multifunktionsgeräte sind nach Arbeitsschluss mittels Schalter am Gerät auszuschalten.

Weniger heizen.

Sämtliche Verwaltungsgebäude der Gemeinde werden nur noch auf 20 Grad beheizt. In den einzelnen Räumlichkeiten dürfen die Einstellungen an den Thermostaten nicht verändert werden. Die **Thermostate sind auf max. Position 3 einzustellen.** Ab sofort.

E. Ernstfallplanung

Es wird beantragt, dass vorläufig die Taskforce Versorgungssicherheit Energie die vertiefte Notfallplanung übernimmt. Sollte der Bundesrat den Bereitschaftsgrad 3 beschliessen übernimmt die GFO die weitere Planung und entscheidet über Massnahmen und die Kommunikation.

F. Kostenfolgen

1. Personalfolgekosten

Die oben erwähnten Personalfolgekosten für die Bereitschaft des Personals der Kläranlage ARA und der Gas- und Wasserversorgung erachtet die Taskforce als zwingend notwendig. Die nachfolgenden Kosten sind als gebunden zu betrachten:

ARA: 24 Wochen Bereitschaft à CHF 300.- à 3 MA =>	TOTAL CHF 21'600.00
G&W: 24 Wochen Bereitschaft à CHF 300.- à 6 MA =>	TOTAL CHF 43'200.00
Kosten für die Bereitschaft Dritter	TOTAL CHF 6'000.00
Gesamtkosten (gebunden)	TOTAL CHF 70'800.00

2. Materialfolgekosten

Es wird ein Kostendach von CHF 40'000.00 (Nachtragskredit) beantragt, um in den Verwaltungsgebäuden die Umrüstung auf LED-Beleuchtung in den Büroräumlichkeiten und LED-Beleuchtung mit Anwesenheitssensoren in den Gängen zu ermöglichen. Die Abteilung Liegenschaften soll die Umrüstung schnellstmöglich umsetzen.

G. Kommunikation

Die Abteilung Präsidiales kommuniziert via Medienmitteilung über die wichtigsten Massnahmen. Vorläufig werden keine Merkblätter für die Bevölkerung erstellt. Es werden primär alle Informationen des Bundesrates via Homepage und socialmedia verteilt. Die Empfehlungen für die Fachgeschäfte und das Personal der Gemeinde werden durch den Gemeindeschreiber erledigt. Die Medienmitteilung zu diesem Beschluss liegt vor, ebenfalls ein internes Merkblatt für die Mitarbeitenden.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten
beschliesst der Gemeinderat:

1. Alle Massnahmen und Empfehlungen werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.

2. In Bezug auf das Lernschwimmbecken entscheidet sich der Gemeinderat für das vorgeschlagene Szenario. Das Bad wird für den Publikumsverkehr erst ab dem Bereitschaftsgrad 3 geschlossen.
3. In Bezug auf die Strassenbeleuchtung entscheidet sich der Gemeinderat für die Variante 1 (keine Veränderungen).
4. Weitere Entscheide werden im Rahmen der vertieften Notfallplanung an die Taskforce Energieversorgung delegiert. Sollte der Bundesrat den Bereitschaftsgrad 3 beschliessen übernimmt der GFO diese Tätigkeit.
5. Es wird ein Nachtragskredit in der Höhe von max. CHF 40'000.00, zu Lasten der Konten 4010.3144.00 und 4020.3144.00 – jeweils CHF 20'000 - der Erfolgsrechnung, zur Umrüstung der Büroräumlichkeiten GH I und GH II auf LED-Leuchten im Sinne der Erwägungen bewilligt. Die Abteilung Liegenschaften übernimmt den Auftrag nach Absprache mit dem Gemeindeschreiber.
6. Die personellen Folgekosten im Rahmen von ca. CHF 70'000.00 werden im Sinne der Erwägungen bewilligt. Die Kosten sind gebunden.
7. Die Abteilung Liegenschaften setzt schnellstmöglich die Planung für eine mögliche Stilllegung des Lernschwimmbekens ab BG 3 fort.
8. Die Abteilung Präsidiales informiert über die wichtigsten Massnahmen mittels Medienmitteilung. Die Fachgeschäfte und das Personal werden durch den Gemeindeschreiber in geeigneter Form über die Massnahmen/Empfehlungen informiert.
9. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Schulpflege
 - Alle Abteilungsleitungen
 - GR-Kanzlei (Aktenablage)
 - Finanzen
 - RPK (zur Kenntnis)

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen des Gemeinderates**




Marcel Tanner
Gemeindepräsident


Roger Nauer
Gemeindeschreiber

versandt am: 10. NOV. 2022